Bundesrat zu Drucksache **474/18** (Beschluss)

28.02.19

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

C(2019) 1555 final

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
18052024 ()

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 27.2.2019
C(2019) 1555 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – Ein Beitrag der Europäischen Kommission zur Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 19.-20. September 2018 in Salzburg{COM(2018) 640 final}.

Es gehört zu den vorrangigen Zielen der Kommission, Terrorismus offline und online zu verhindern und zu bekämpfen, und der Vorschlag ergänzt die Bemühungen des EU-Internetforums, den Zugang zu terroristischen Online-Inhalten einzuschränken. Trotz der Fortschritte im Rahmen freiwilliger Zusammenarbeit stellen terroristische Online-Inhalte nach wie vor eine eindeutige und konkrete Gefahr für unsere Gesellschaften dar. Terroristische Propaganda wird über zahlreiche, immer kleinere Plattformen und mit höchster Geschwindigkeit verbreitet: Ein Drittel aller Links zur Da'esh-Propaganda werden innerhalb der ersten Stunde nach ihrer Veröffentlichung geteilt.

Angesichts dieser Herausforderungen will die Kommission mit der vorgeschlagenen Verordnung den Missbrauch von Hosting-Diensten für terroristische Zwecke verhindern, die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger garantieren und das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts gewährleisten. Für die Zwecke der Prävention gibt der Vorschlag eine Begriffsbestimmung für „terroristische Inhalte", und die Hostingdiensteanbieter werden verpflichtet, auf Entfernungsanordnungen und an sie gerichtete Meldungen hin unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit proaktiv tätig zu werden. Der Vorschlag enthält auch strenge und solide Garantien für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Auffassung teilt, dass zur wirksamen Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, insbesondere auch weil terroristische Inhalte in den ersten Stunden nach ihrer Verbreitung am schädlichsten sind.

Herrn Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
10117 BERLIN

juris Lex QS
18052024 ()

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates in einer Reihe von Fragen zur Kenntnis und begrüßt die Gelegenheit, dazu einige Klarstellungen vorzubringen, mit denen sie diese Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können hofft.

Erstens ist die Kommission im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Auffassung, dass Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die am besten geeignete Rechtsgrundlage dafür ist, die Bedingungen für Hostingdiensteanbieter im digitalen Binnenmarkt grenzübergreifend zu harmonisieren und bestehende und künftige Unterschiede zwischen nationalen Bestimmungen anzugehen, die sonst die Funktionsweise des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sorgen, das Vertrauen der Nutzer in Online-Dienste stärken und letztlich ein angemessenes Regulierungsumfeld für die Entwicklung innovativer Online-Dienste schaffen, wobei zugleich die grundlegenden öffentlichen Interessen gewahrt werden. Ziele wie die Verhinderung von Straftaten oder generell die öffentliche Sicherheit stehen hier ebenso wenig im Widerspruch zur gewählten Rechtsgrundlage wie in anderen Rechtsakten der Europäischen Union, die auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gründen (beispielsweise die Geldwäscherichtlinie [1] oder die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen[2]).

Zweitens möchte die Kommission dem Bundesrat versichern, dass bei der Erarbeitung des Vorschlags aufs Sorgfältigste geprüft wurde, wie sich die vorgeschlagene Verordnung auf Hostingdiensteanbieter, insbesondere auf kleinere Anbieter, auswirken würde. Es sei daran erinnert, dass zunehmend gerade kleinere Hostingdiensteanbieter für terroristische Zwecke genutzt werden und die Kommission es aus diesem Grund als wichtig erachtete, dass der Vorschlag auch für kleineren Hostingdiensteanbieter gilt und diese nicht von der einstündigen Reaktionsfrist ausgenommen werden. Ebenso wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen der Veröffentlichung von Transparenzberichten, der Einrichtung von Beschwerdemechanismen und der Aufbewahrung von entfernten Inhalten für den Schutz der Grundrechte unerlässlich sind und daher von allen Unternehmen erfüllt werden müssen. Allgemein möchte die Kommission hervorheben, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen die Verhältnismäßigkeit sicherstellen, indem sie beispielsweise festlegen, dass bei proaktiven Maßnahmen und Sanktionen die finanziellen Mittel des betreffenden Anbieters gebührend berücksichtigt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich terroristische Inhalte gerade in den ersten Stunden nach ihrer Veröffentlichung bei Hostingdiensteanbietern verbreiten, die mit Erhalt einer Entfernungsanordnung

---

[1] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

[2] Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

juris Lex QS
18052024 ()

einsetzende und für alle Unternehmen geltende einstündige Frist zur Entfernung terroristischer Inhalte von äußerster Wichtigkeit ist. Die bloße Anforderung einer zügigen Entfernung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr[3] – wie sie der Bundesrat vorschlägt – wäre nicht wirksam genug. Die Kommission nimmt auch zur Kenntnis, dass der Rat mittlerweile vorgeschlagen hat, etwaige Bedenken auszuräumen, indem der tägliche 24-Stunden-Betrieb der Kontaktstelle auf diejenigen Hostingdiensteanbieter begrenzt wird, die – wie durch den Eingang einer Entfernungsanordnung belegt – terroristischen Inhalten ausgesetzt sind.

Drittens möchte die Kommission klarstellen, dass in erster Linie die Hostingdiensteanbieter selbst dafür verantwortlich sind, im Verhältnis zum Umfang, in dem sie terroristischem Material ausgesetzt sind, sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Dienste und ihrer finanziellen Mittel angemessene proaktive Maßnahmen festzulegen. Dies soll sicherstellen, dass – wie der Bundesrat anmerkt – Hostingdiensteanbieter die am besten geeigneten Maßnahmen ergreifen können. Erst nach einem Dialog zwischen dem Hostingdiensteanbieter und der zuständigen Behörde über die notwendigen proaktiven Maßnahmen und sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Auffassung der Behörde unzureichend sind, können dem Hostingdiensteanbieter gezielte proaktive Maßnahmen vorgeschrieben werden. Eine entsprechende Entscheidung sollte keine allgemeine Überwachungspflicht begründen. Nur aus übergeordneten Sicherheitsgründen und nach gebührender Abwägung der Ziele des Allgemeininteresses und der betreffenden Grundrechte könnte der Mitgliedstaat erforderlichenfalls von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr[4] abweichen.

Viertens möchte die Kommission klarstellen, dass Entfernungsanordnungen Gegenstand von Überprüfungsverfahren vor den zuständigen nationalen Behörden und von gerichtlichen Rechtsbehelfen vor den Gerichten des Mitgliedstaats sind, dessen Behörden die Entfernungsanordnung erlassen haben. Nur wenn Hostingdiensteanbieter beschließen, terroristische Inhalte zu entfernen, weil sie mit ihren eigenen Nutzungsbedingungen unvereinbar sind (z. B. auf der Grundlage von proaktiven Maßnahmen oder nach einer Meldung), muss der Hostingdiensteanbieter Beschwerdemechanismen nach Artikel 10 einrichten. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Unterscheidung angemessen ist, denn sie zeigt, dass die Behörden nur in Bezug auf Entfernungsanordnungen verbindlich feststellen, dass bestimmte Inhalte terroristische Inhalte darstellen.

---

[3] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

[4] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

juris Lex QS
18052024 ()

Was die zuständigen Behörden betrifft, so steht es gemäß dem Vorschlag den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, welche und wie viele Behörden zur Wahrnehmung der in der Verordnung festgelegten Aufgaben benannt werden. Die Kommission geht zwar davon aus, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich je Aufgabe (oder für mehr als eine Aufgabe) nur eine einzige Behörde benennen, doch ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten diese Flexibilität behalten.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den zuständigen Kommissionsdienststellen übermittelt.

Der Vorschlag wird derzeit zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – erörtert. Der Rat hat am 6. Dezember 2018 eine allgemeine Ausrichtung angenommen, und das Europäische Parlament arbeitet an seinem Bericht. Angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit einer Annahme dieses Vorschlags bleibt die Kommission zuversichtlich, dass noch vor Ablauf der Legislaturperiode des Parlaments eine Einigung erzielt wird.

Die Kommission hofft, die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt zu haben, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Frans Timmermans
Erster Vizepräsident

Dimitris Avramopoulos
Mitglied der Kommission

juris Lex QS
18052024 ()